

ZEICHENERKLÄRUNG
FESTSETZUNGEN gem. BAUGB

- MK Kerngebiet
- 30 Geschloßflächenzahl
- 10 Grundflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse max.
- OK Oberkante als Höchstgrenze
- 9 Geschlossene Bauweise
- Baugrenze
- Umgrenzung v. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen u. Gemeinschaftsanlagen
- SI Stellplätze (Dachstellplätze)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu bestehende Fläche zugunsten der Anlieger
- Umgrenzung des Plangebietes

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB), Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253).
 Baunutzungsverordnung (BauNVO), Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127),
 in der Fassung vom 27.01.1990.
 Planzeichenverordnung (PlanZVO), Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gem. BAUGB

1. Im Kerngebiet sind oberhalb des 1. Obergeschosses sonstige Wohnungen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO allgemein zulässig, soweit 50% der Geschloßfläche nicht durch Wohnnutzung überschritten werden.
2. Bei der Errichtung oder Änderung von Gebäuden ist für die der Bahnhofstraße zugewandten Bauteile ein Schallmindmaß von 3a dB(A) erforderlich.

HINWEIS

Diese Bebauungsplanänderung ersetzt bei Inkrafttreten in ihrem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 610 01 - KOELVERSTRASSE -.

Stadt Velbert



**1. ÄNDERUNG
BEBAUUNGSPLAN NR. 610.01
- KOELVERSTRASSE -
FLUR 38 und 37**

M. 1:500

GEMARKUNG VELBERT

Die Plangrundlage hat den Stand vom 22.09.1982 und entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.
 (Geithner)

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
 Velbert, 6.02.1992
 (Geithner)
 Stadtvermessungsdirektor

Entwurf in der Fassung vom 02.01.1992

Planungsamt
 der Stadt Velbert
 (Neumann)
 Amtsleiter

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Auf Beschluß des Rates vom 24.03.1992 und nach ortsüblicher Bekanntmachung am 15.04.1992 hat die 1. Änderung mit Begründung vom 28.04.1992 bis 2.06.1992 öffentlich ausliegen.
 (Loigt)
 Der Stadtdirektor

Die 1. Änderung hat gemäß § 11 BauGB Vorliegen (Verfügung vom heutigen Tage, Az.: 35.2 - 12.211).
 (Dressel)
 Der Regiergspräsident
 Beigeordneter/Stadtbaurat

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung am 15.04.1993 ist die 1. Änderung rechtsverbindlich geworden (§ 12 BauGB).
 Velbert, 23.04.1993
 (Loigt)
 Der Stadtdirektor

Die in blauvioletter Farbe vorgenommene Ergänzung erfolgte aufgrund der Verfügung des Regierungspräsidenten vom 17.02.1993.
 (Loigt)
 Der Stadtdirektor

Die in blauvioletter Farbe vorgenommene Ergänzung erfolgte aufgrund der Verfügung des Regierungspräsidenten vom 17.02.1993.
 (Loigt)
 Der Stadtdirektor

